

Satzung des Vereins

Fördergemeinschaft Gloria Landau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Gloria Kulturpalast e.V.“ (im Folgenden kurz „Verein“ genannt).

1.2 Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen werden.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlage und Zweck des Vereins

2.1 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2.2 Es ist Zweck des Vereins die Kunst und Kultur im Gloria Kulturpalast zu fördern und im Besonderen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Kunst und Kultur näher zu bringen.

Dies geschieht durch:

- a) Organisation von Veranstaltungen und Einrichtung von Gruppen zur Erreichung der oben genannten Vereinszwecke.
- b) Förder- und Bildungsprogramme speziell für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

- c) Unterstützung von vereinsfremden Veranstaltungen sofern sie den unter 2.2 genannten Zwecken sinnvoll sind.
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Wenn das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit das zumutbare übersteigt, können durch den Vorstand zur Erreichung des Vereinszwecks, Geschäftsführer, angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter und Honorarkräfte berufen oder beauftragt werden. Über notwendig gewordene Entlassungen entscheidet ebenfalls der Vorstand.

3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt zwei Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- a) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv unterstützt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundlagen des Vereins zu gewährleisten und zu bewahren. Jede juristische Person entsendet, bis zu zwei, stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck regelmäßig finanziell, ideell und/oder durch Sachleistungen zu unterstützen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag zu Vollmitgliedschaft sowie über den Antrag der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Auflösung der juristischen Person bzw. Tod des Mitglieds.
 4. Wenn ein Mitglied gegen die Grundlagen oder den Zweck des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben werden. Der Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden etc. ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Vereinszwecke bejahen und bereit sind, diese zu fördern.

5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

5.3 Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.2 Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Briefliche Abstimmung ist zulässig. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

7.2 Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung durch Vollmacht ist zulässig.

7.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, einen Kassenprüfer und nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie entlastet den Vorstand, berät die Vereinsarbeit, erlässt die Beitragsordnung, entscheidet über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

7.4 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins verlangt, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wobei einer von ihnen zum ersten Vorsitzenden, ein anderer zum stellvertretenden Vorsitzenden und ein dritter zum Kassenvwart bestellt wird. Weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer sind zulässig. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

8.2 Der Vorstand beschließt nach Anhörung der Mitgliederversammlung über die gesamte Arbeit des Vereins, entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan; weiter beschließt er eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Briefliche Abstimmung ist zulässig. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben und allen Vorstandmitgliedern zuzusenden.

8.3 Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzelvertretungsberechtigt (§ 26.2 BGB).

8.4 Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung zum haupt- oder nebenberuflichen Vorstand eingesetzt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Ein Kassenprüfer wird, bei Bedarf, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wird der Jahresabschluss von einem hierfür behördlich zugelassenen Abschlussprüfer geprüft, kann auf die Berufung eines Kassenprüfers verzichtet werden.

§ 10 Vereinsvermögen

10.1 Das Vereinsvermögen wird nach den Bestimmungen dieser Satzung vom Vorstand verwaltet und ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke eingesetzt.

10.2 Etwaige Überschüsse und Rücklagenbildungen dürfen nur für die Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke des Vereins verwendet werden.

10.3 Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes hat es keinerlei Anspruch auf Auszahlung von investiertem Vermögen und erhält keine Anteile von etwaigen Überschüssen.

§ 11 Haftung des Vereins

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nach § 31 BGB allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstandes aus dem Grunde der Vereins- und Vorstandmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

12.1 Über Änderungen dieser Satzung bzw. über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierzu unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder zugestimmt haben.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau, die es für gemeinnützige Zwecke an das Haus der Jugend weiter zu geben hat.

Der Empfänger hat die Vermögensanteile unmittelbar und

§ 13 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den rechtsfähigen Verein in seiner aktuellen Form.

Landau, den 29.11.2022

der Vorsitzende

Peter Karl

der Stellvertreter

Sven Hemmers